

Rahmenvertrag
gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII
für den Freistaat Sachsen

zwischen

dem Kommunalen Sozialverband Sachsen
als überörtlichem Sozialhilfeträger,

dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und

dem Sächsischen Landkreistag

- einerseits -

und

den Vereinigungen der Leistungserbringer

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V.,

Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.,
zugleich auch für den Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.,
zugleich auch für den Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.,

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Sachsen e. V.,

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen e. V.,
zugleich für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-Oberlausitz e. V.,
zugleich für das Diakonische Werk Mitteldeutschland e. V.,

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Sachsen e. V.,

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.,

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. - Regionalgruppe Sachsen,

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe
Landesverband Sachsen,

Sächsischer Landkreistag und

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

- andererseits -

unter Beteiligung des
Sächsischen Staatsministeriums für Soziales

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Präambel	3
I. Grundlagen	4 - 5
§ 1 Gegenstand des Vertrages	4
II. Leistungsvereinbarung	5 - 10
§ 2 Grundsatz	5
§ 3 Art der Leistung	5
§ 4 Personenkreis	6
§ 5 Leistungsgrundsätze und Umfang	7
§ 6 Inhalt der Leistung	7
§ 7 Unterkunft und Verpflegung	8
§ 8 Personelle Ausstattung	8
§ 9 Räumliche Ausstattung	9
§ 10 Qualität der Leistungen	9
III. Vergütungsvereinbarung	11 - 15
§ 11 Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung	11
§ 12 Grundpauschale	11
§ 13 Maßnahmepauschale	11
§ 14 Investitionsbetrag	12
§ 15 Kalkulationsgrundlagen	12
§ 16 Abweichende Vereinbarungen	14
§ 17 Abwesenheitsregelung	14
§ 18 Zahlungsweise und Abrechnung	15
IV. Prüfungsvereinbarung	16 - 18
§ 19 Prüfung der Qualität der Leistungen	16
§ 20 Prüfung der Wirtschaftlichkeit	16
§ 21 Bestellung und Beauftragung des sachverständigen Prüfers	16
§ 22 Abwicklung der Prüfung	17
§ 23 Prüfungsbericht	17
§ 24 Prüfungskosten	18
§ 25 Prüfungsergebnis	18
V. Kommission gemäß § 79 SGB XII	18 - 19
§ 26 Kommission	18
VI. Schlussvorschriften	19
§ 27 Inkrafttreten, Kündigung	19

**Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII
für den Freistaat Sachsen**

Präambel

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigung der Träger der Einrichtungen unter Beteiligung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales schließen unter Bezugnahme auf § 79 Abs. 1 SGB XII den nachstehenden Rahmenvertrag zu den nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu schließenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

Die Vertragsparteien schließen diesen Rahmenvertrag unter Beachtung der sich aus dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - ergebenden Grundsätze.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wollen die Vereinbarungspartner weiterhin darauf wirken, dass im Sinne von § 17 SGB I

- jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialhilfeleistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell erhält,
- die zur Ausführung der Sozialhilfeleistungen erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Zugang zu den Sozialhilfeleistungen möglichst einfach gestaltet wird.

Dieser Rahmenvertrag dient auch der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität der Leistungen.

Die Leistungen der Sozialhilfe sind grundsätzlich dazu bestimmt, den Leistungsberechtigten soweit wie möglich zur Selbsthilfe zu befähigen und ihm die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Sie dienen auch der Abwendung drohender Notlagen und der Erhaltung der Wirksamkeit zuvor gewährter Hilfen (§ 15 SGB XII).

Die Vertragspartner sind sich einig, dass alle in diesem Rahmenvertrag getroffenen Regelungen den Bestimmungen des SGB XII in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen und hierin ihre Begrenzung finden.

I. Grundlagen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII über die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe und ihre Erbringung in und durch Einrichtungen (Leistungsvereinbarung), die Übernahme der Vergütungen (Vergütungsvereinbarung) und die Maßstäbe für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung).

Die Partner dieses Rahmenvertrages vereinbaren in Abschnitt V § 26 die Bildung einer Kommission und bestimmen deren Aufgaben.

Alle in diesem Rahmenvertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

Der Rahmenvertrag stellt sicher, dass sich die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Sozialhilfe ausrichten.

Es ist zu gewährleisten, dass:

- Leistungen, die durch Einrichtungen erbracht werden, den Grundsätzen des § 9 Abs. 1 SGB XII entsprechen,
 - nur die Leistungen von den Trägern der Sozialhilfe finanziert werden, die die Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen haben,
 - die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachtet werden,
 - die Selbstständigkeit der Träger der Einrichtungen bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleibt.
- (2) Die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung nach Absatz 1 werden zwischen dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband (Absatz 3) und dem Sozialhilfeträger (Absatz 4) abgeschlossen.
Für jede Einrichtung ist eine schriftliche Vereinbarung gesondert abzuschließen.
- (3) Eine Einrichtung ist die auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorisch strukturierte Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.

Einrichtungen im Sinne dieser Definition sind voll- und teilstationäre Einrichtungen, ambulante Dienste und sonstige Einrichtungen, sofern sie nicht nur in Ausnahmefällen Leistungen der Sozialhilfe erbringen (in diesem Rahmenvertrag „Einrichtungen“ genannt).

- (4) Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII sind mit dem sachlich und örtlich zuständigen Sozialhilfeträger abzuschließen, in dessen Bereich der Standort der Einrichtung liegt. Die abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle Sozialhilfeträger verbindlich. Eine Differenzierung nach Kostenträgern erfolgt nicht.
- (5) Bei Einrichtungen, deren Aufgabenstellung eine Zuordnung zu den Strukturen des § 76 Abs. 2 SGB XII nicht ermöglicht, können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (6) Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 SGB XI ist § 75 Abs. 5 SGB XII zu beachten.
- (7) Dieser Rahmenvertrag ist zugleich Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit Einrichtungen, die keiner Vereinigung im Sinne des § 79 Abs. 1 SGB XII angehören.

II. Leistungsvereinbarung

§ 2

Grundsatz

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband und dem Sozialhilfeträger nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages vereinbart. Für jede Einrichtung ist eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII gesondert abzuschließen.

§ 3

Art der Leistung

- (1) Für die Hilfen nach SGB XII werden in diesem Rahmenvertrag differenziert nach Zielgruppen Leistungstypen gebildet. Der Katalog der landesweit vereinbarten Leistungstypen mit den entsprechenden Leistungsbeschreibungen (wird in Anlage 1 geregelt) ist Bestandteil des Rahmenvertrages. Leistungstypen sind in Bezug auf die wesentlichen Leistungsmerkmale (Zielgruppe, Ziel, Art, Inhalt und Umfang der Leistung, personelle und sächliche Ausstattung sowie Leistungs- und Qualitätsanforderungen) typisierte Leistungsangebote. Ein Leistungstyp ist wesentlich durch den spezifischen Hilfebedarf einer bestimmten Zielgruppe definiert. Zielgruppen sind Gruppen von Leistungsberechtigten mit qualitativ vergleichbarem Hilfebedarf, der durch gleiche oder ähnliche Leistungen gedeckt werden kann bzw. muss.
- (2) Zur Vorbereitung der Leistungsvereinbarung stellt die Einrichtung ihr Leistungsangebot aufbauend auf ihrer Konzeption dar.
- (3) Unter Berücksichtigung der Systematik der Leistungstypen definiert die Einrichtung ihr konkretes Leistungsangebot, das sie mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbaren will.

Als Ergebnis der Verhandlungen hierüber sind folgende Konstellationen denkbar:

1. Die vereinbarten Leistungen der Einrichtung entsprechen einem oder mehreren einrichtungsübergreifend vereinbarten Leistungstypen (Anlage 1).

2. Die vereinbarten Leistungen können zwar grundsätzlich einrichtungsübergreifend vereinbarten Leistungstypen zugeordnet werden, beinhalten aber Abweichungen.
3. Entsprechen die vereinbarten Leistungen keinem einrichtungsübergreifend vereinbarten Leistungstyp, kann hierfür ein eigenständiger Leistungstyp vereinbart werden.
- (4) Die Beschreibung neuer Leistungstypen und die Aufnahme in den Rahmenvertrag erfolgt durch die Kommission nach Abschnitt V. Die in der Anlage 1 festgelegten Leistungstypen können jährlich überprüft und aufgrund der Entwicklungen ggf. aktualisiert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (5) Ist bei vereinbarten Leistungstypen eine weitere Differenzierung nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit quantitativ vergleichbarem Hilfebedarf erforderlich, sollen eine Basisgruppe und Ergänzungsgruppen vorgesehen werden. Die Basisgruppe soll den überwiegenden Teil der Leistungsberechtigten im jeweiligen Leistungstyp umfassen.
- (6) Zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs und zur Gruppenbildung werden zwischen den Vertragsparteien geeignete empirische Verfahren vereinbart. Dabei sollen für die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen Elemente der Plausibilität erhoben werden, die auch extern nachvollziehbar sind.

Die Zuständigkeit für die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs liegt beim Sozialhilfeträger.

Festlegungen zur Durchführung vereinbarter Verfahren werden durch die Kommission nach Abschnitt V getroffen.

Bei der Durchführung des Verfahrens zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs sind der Leistungsberechtigte, sein gesetzlicher Vertreter und ggf. die entsprechenden Erfahrungen und Beurteilungen der betreuenden Einrichtung einzubeziehen.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse entscheidet der Träger der Sozialhilfe über die Anspruchsberechtigung sowie die Zuordnung zur maßgeblichen Hilfebedarfsgruppe.

- (7) Sind für Leistungsberechtigte trotz Differenzierung nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen im Einzelfall Leistungen erforderlich, die vom vereinbarten Leistungsumfang einer Einrichtung abweichen, kann einzelfallbezogen eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen werden.

§ 4

Personenkreis

- (1) In der Leistungsvereinbarung ist der von der Einrichtung zu betreuende Personenkreis festzulegen.
- (2) Die Vereinbarung bezieht sich auf Personen, die nach Feststellung des Trägers der Sozialhilfe Anspruch auf Leistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Hilfe in besonderen Lebenslagen in und durch Einrichtungen haben.

- (3) Die Einrichtung verpflichtet sich gem. § 76 Abs. 1 Satz 2 SGB XII im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes und der vereinbarten Kapazität Leistungsberechtigte aufzunehmen und/oder zu betreuen.

§ 5

Leistungsgrundsätze und Umfang

- (1) Das Leistungsangebot der Einrichtung ist auf der Grundlage ihrer Konzeption nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu fördern und zu betreuen. Dies gilt analog für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfe im Einzelfall.
- (2) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf jedes Leistungsberechtigten in der Maßnahme vollständig gedeckt werden kann.

Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.

Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität zu einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.

- (3) Die Einrichtung gestaltet die jeweils individuell notwendige, bedarfsgerechte Hilfe im Rahmen des maßnahmebezogen festgelegten Leistungsrahmens.

Die Grundlagen bilden:

- a) ggf. der Gesamtplan zur Durchführung der Maßnahme gemäß §§ 58, 68 SGB XII,
- b) der individuelle Hilfeplan, der von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten (bzw. Vertrauensperson, gesetzlicher Vertreter) aufgestellt, überprüft und fortgeschrieben wird sowie Leistungsabsprachen nach § 12 SGB XII.

§ 6

Inhalt der Leistung

Die Leistung beinhaltet:

- die Grundleistung (Unterkunft und Verpflegung),
- die Maßnahmen (insbesondere Betreuung, Förderung und Pflege), sowie
- die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen (räumliche Ausstattung).

§ 7

Unterkunft und Verpflegung

- (1) Die Leistungen im Rahmen von Unterkunft und Verpflegung beinhalten, sofern die Leistungsvereinbarung für die jeweilige Maßnahme nicht abweichende Regelungen vorsieht, Leistungen in folgenden Bereichen:
 - a) Wohnraum, Gemeinschafts- und Funktionsräume,
 - Bereitstellung von Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräumen,
 - Möblierung und Ausstattung des individuellen Wohnraumes, der Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie der Verkehrsflächen,
 - b) Verpflegung,
 - Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen,
 - c) Hausreinigung,
 - Reinigung und Pflege des individuellen Wohnraumes, der Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie der Verkehrsflächen,
 - d) Wäscheversorgung,
 - Reinigung und Pflege der maschinenwaschbaren persönlichen Leibwäsche, der Bekleidung und hauseigenen Wäsche,
 - Instandhaltung von Wäsche und Bekleidung,
 - e) Haustechnischer Dienst,
 - Wartung der Wohnräume, Gemeinschafts- und Funktionsräume, der Gebäude, Außenanlagen sowie der technischen Anlagen und der Ausstattung der Einrichtungen und Dienste
 - Sicherung der Ver- und Entsorgung mit Wasser, Energie und Abfall.
- (2) Zu den Leistungen Unterkunft und Verpflegung gehören auch anteilige Leistungs- und Verwaltungsaufgaben, die für den Betrieb der Einrichtung erforderlich sind.
- (3) Sofern Leistungsvereinbarungen abweichende Regelungen vorsehen, insbesondere für ambulante Dienste und sonstige Einrichtungen, sind die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Leistungen entsprechend den Besonderheiten der Einrichtungen zuzuordnen.

§ 8

Personelle Ausstattung

- (1) Zahl, Funktion und Qualifikation der Mitarbeiter leiten sich vom Hilfebedarf der Leistungsberechtigten und von den vereinbarten Leistungen ab.
- (2) Dabei sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen:
 - Zeiten, die insbesondere für die Beratung, Betreuung, Förderung, Pflege und Versorgung der Leistungsberechtigten erforderlich sind,

- fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
 - leitende, administrative und organisatorische Aufgaben,
 - zeitlicher und personeller Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und Qualitätssicherung (z. B. Teambesprechungen, Supervision).
- (3) Die Berechnung der Nettojahresarbeitszeit erfolgt unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung sowie von Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub).

§ 9

Räumliche Ausstattung

Bei den Vereinbarungen über die räumliche Ausstattung (die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen, wie Gebäude und Grundstücke, einschließlich ihrer Ausstattung, Inventar sowie sonstige Anlagen) sind Aufgabenstellung und im Rahmen der Konzeption vereinbarte Leistungen der Einrichtung zu berücksichtigen.

§ 10

Qualität der Leistungen

- (1) Als Qualität der Leistungen sind die Anforderungen an die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bzw. einer Maßnahme (Leistungsstandards) zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, damit das Angebot geeignet ist, den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.
- (2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
- (3) Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung erbringen zu können.

Parameter sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben u. a.:

- Standort und Größe der Einrichtung einschließlich des baulichen Standards,
- das Vorhandensein einer Konzeption der Einrichtung,
- die Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebotes,
- räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
- fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung,
- Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- Kooperation mit anderen Einrichtungen, Einbindung in Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen.

- (4) Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren). Art und Weise der Leistungserbringung ergeben sich aus den Leistungszielen.

Die Prozessqualität kann insbesondere an folgenden Parametern dargestellt und gemessen werden:

- bedarfsorientierte Hilfeleistung einschließlich deren Dokumentation,
 - Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung des Hilfeplanes einschließlich notwendiger Beiträge für die Gesamtpläne und Leistungsabsprachen nach §§ 12, 58, 68 SGB XII,
 - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
 - Prozess begleitende Beratung,
 - Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern,
 - bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption,
 - Dienstplangestaltung, fachübergreifende Teamarbeit,
 - Vernetzung der Angebote der Einrichtungen im Rahmen des (Gesamt-)Hilfeplans
- (5) Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Dabei ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

Ergebnisse des Hilfsprozesses sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen der die Leistung erbringenden Einrichtung und dem Leistungsberechtigten, seinen Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

- (6) Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.
- (7) Maßnahmen der Qualitätssicherung können z. B. sein:
- die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
 - die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
 - die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen,
 - die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Versorgung.
- (8) Maßnahmen und Ergebnis der Qualitätssicherung werden von der Einrichtung dokumentiert.
- (9) Bei der Verhandlung neuer Vereinbarungen hat der Träger der Einrichtung Unterlagen über durchgeführte Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzulegen.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 11

Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung

- (1) Die Vergütungen müssen leistungsgerecht sein und einer Einrichtung bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, eine bedarfsgerechte Hilfe zu leisten. Sie müssen sich nachvollziehbar aus der Leistungsvereinbarung ableiten lassen.

Die Vergütungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit der Einrichtung entsprechen.

- (2) Art, Höhe und Laufzeit der Vergütung werden zwischen dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband und dem Sozialhilfeträger vereinbart.
Die Vergütungen können mit Einwilligung oder Genehmigung von betroffenen Einrichtungsträgern und des zuständigen Sozialhilfeträgers auch in der Kommission nach Abschnitt V vereinbart werden.

- (3) Die Vereinbarungen über die Vergütung der Einrichtungen werden durch Unterzeichnung des Einrichtungsträgers bzw. seines bevollmächtigten Verbandes und des Sozialhilfeträgers bzw. dessen Bevollmächtigten wirksam.

- (4) Die Vergütungen für die Leistungen bestehen mindestens aus:

- Grundpauschale,
- Maßnahmepauschale,
- Investitionsbetrag.

Für Dienste i.S.v. § 75 Abs. 1 S. 2 SGB XII können abweichende Regelungen getroffen werden.

- (5) Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

§ 12

Grundpauschale

Die Grundpauschale ist die Vergütung für die nach § 7 vereinbarten Leistungen mit Ausnahme der durch den Investitionsbetrag abgedeckten Leistungen.

§ 13

Maßnahmepauschalen

- (1) Die Maßnahmepauschalen sind die Vergütungsbestandteile für die gem. Abschnitt II vereinbarten Leistungen mit Ausnahme der durch die Grundpauschale abgedeckten Leistungen und des Investitionsbetrages.
- (2) Den Maßnahmepauschalen werden die Inhalte und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der jeweiligen Leistungstypen sowie die Merkmale für die Bildung von Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf nach diesem Rahmenvertrag zugrunde gelegt.

§ 14

Investitionsbetrag

- (1) Der Investitionsbetrag umfasst die Aufwendungen:
1. die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen,
 2. für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und Grundstücken oder sonstigen Anlagegütern,
 3. Erbbauzinsen für Grund und Boden,
 4. für sich im Rahmen einer öffentlichen Investitionsförderung ergebende Zinsen.

Einer Erhöhung des Investitionsbetrages braucht der Träger der Sozialhilfe nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme vorher zugestimmt hat.
Dies gilt analog für Satz 1 Ziffer 2 und 3.

- (2) Die Kommission nach Abschnitt V kann zu der Berechnung des Investitionsbetrages weitere Beschlüsse fassen, besonders im Hinblick auf ambulante Dienste und sonstige Einrichtungen.

§ 15

Kalkulationsgrundlagen

- (1) Für die zu vereinbarenden Pauschalen für die Leistungstypen oder die Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf sind die jeweiligen leistungsgerechten Vergütungen sowie ihre Bestandteile nach § 11 auf einer einheitlichen Basis zu kalkulieren.
- (2) Kalkulationsgrundlagen für ambulante Dienste und sonstige Einrichtungen werden durch die Kommission nach Abschnitt V erarbeitet.
- (3) Bei der Kalkulation der Pauschalen für teilstationäre und vollstationäre Einrichtungen ist eine durchschnittliche Auslastung von vereinbarten Plätzen zugrunde zu legen.
- (4) Personalaufwand umfasst Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen in Geld oder Geldwert, die grundsätzlich nach den auf Bundesebene geltenden Tarifverträgen, Arbeitsbedingungen oder Arbeitsvertragsrichtlinien bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen.
- (5) Personal- und Sachaufwand sind den Vergütungsbestandteilen nach § 11 Abs. 4 verursachungsgerecht zuzuordnen.
- a) Die Maßnahmepauschale umfasst insbesondere:
- Personalkosten einschließlich Personalnebenkosten für Erziehungs-/Betreuungs-/Pflegekräfte/Gruppendienst,
 - Personalkosten einschließlich Personalnebenkosten für Funktionsdienst,
 - pflegerischer Sachaufwand,
 - Gemeinschaftsveranstaltungen,
 - Lehr- und Lernmittel.

- b) Die Grundpauschale umfasst insbesondere:
- Lebensmittelaufwand,
 - allgemeiner Materialaufwand,
 - Erhaltung Wäsche, Bekleidung, Schuhe,
 - hygienischer Sachaufwand für Minderjährige.
- (6) Soweit eine verursachungsgerechte Aufteilung nicht möglich ist, wird der mit der Grundpauschale und den Maßnahmepauschalen in Zusammenhang stehende Aufwand zu jeweils 50 % zugerechnet und zwar insbesondere in den Bereichen:
- Personalkosten einschließlich Personalnebenkosten für Leitung/Verwaltung, Wirtschafts-/Versorgungs- und technischen Dienst sowie für weitere Mitarbeiter,
 - Energieaufwand
 - Wasserver- und Entsorgung,
 - Treibstoffe,
 - fremde und zentrale Leistungen,
 - sächlicher Verwaltungsaufwand,
 - Steuern, Abgaben, Versicherungen (Anforderungen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen ergeben).
- (7) Dem Investitionsbetrag werden folgende Bestandteile zugeordnet:
- Zinsen,
 - Mieten/Leasing,
 - Pacht-, Erbbauzins,
 - Instandhaltung,
 - Abschreibungen.
- (8) Bei der Kalkulation der Grundpauschale und der Maßnahmepauschale bleiben u. a. unberücksichtigt:
- Sozialversicherungsbeiträge für in WfbM beschäftigte behinderte Menschen,
 - Barbetrag zur persönlichen Verfügung,
 - Kosten für Neuanschaffung von Bekleidung und Wäsche für die Leistungsberechtigten,
 - Kosten für die Beförderung betreuter Menschen,
 - Kosten für Urlaubs- und Ferienmaßnahmen,
 - sonstige individuelle Leistungen nach Maßgabe des SGB XII.
- (9) Die Kommission nach Abschnitt V kann abweichende Regelungen beschließen.

§ 16

Abweichende Vereinbarungen

- (1) Von den nach § 15 kalkulierten Pauschalen können zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit einzelner Einrichtungen zum Ausgleich besonderer struktureller Unterschiede abweichende Regelungen getroffen werden, insbesondere wenn:
 1. die Personalstruktur wesentlich von den Kalkulationsgrundlagen nach § 15 abweicht oder
 2. der Sachaufwand durch ungünstige Faktoren, wie z. B. Größe der Einrichtung, Standort oder Zuschnitt des Versorgungs- und Einzugsbereiches beeinflusst wird.Abweichungen können ferner vereinbart werden, wenn die Auslastung einer Einrichtung wesentlich von der kalkulierten Auslastung abweicht.
- (2) Die abweichende Regelung gilt für die Geltungsdauer der Vergütungsvereinbarung und ist danach von den Vereinbarungspartnern erneut zu überprüfen.
- (3) Für einen Leistungsberechtigten nach § 3 Abs. 7 kann mit einer Einrichtung eine Einzelvergütung vereinbart werden.
- (4) Zur Entwicklung neuer oder innovativer Angebote können abweichende Vergütungsregelungen vereinbart werden.

§ 17

Abwesenheitsregelung

- (1) Für vollstationäre Einrichtungen mit 365 Öffnungstagen gilt:

Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu 3 Tagen in vollstationären Einrichtungen wird das Entgelt in voller Höhe weiterbezahlt.

Ist die Abwesenheit urlaubs- oder krankheitsbedingt, wird dem Bewohner für diese Tage ein Zehrgeld ausgezahlt, dessen Höhe von der Kommission nach Abschnitt V festgelegt wird.

Als Abwesenheit in diesem Sinne gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Bei Abwesenheit des Bewohners von mehr als drei Tagen wird anstelle des Entgeltes vom ersten Tag der Abwesenheit an ein Bettengeld an die Einrichtung gezahlt. Die Kommission nach Abschnitt V legt die Höhe des Bettengeldes fest.

Voraussetzung für die Erhebung des Bettengeldes ist, dass der Platz in der Einrichtung tatsächlich freigehalten wird.

Die Einrichtung ist verpflichtet, dem Kostenträger bei einer Abwesenheit von mehr als 14 Tagen vom Beginn und von der voraussichtlichen weiteren Dauer der Abwesenheit Mitteilung zu machen.

Ein Bettengeld aus Anlass von Urlaub wird in der Regel 28 Tage im Jahr, bei Schülern im Rahmen der Ferienzeit gewährt.
- (2) Die Kommission nach Abschnitt V kann von Absatz 1 abweichende Regelungen beschließen.
- (3) Für andere als die in Absatz 1 genannten Einrichtungen kann die Kommission nach Abschnitt V Abwesenheitsregelungen festsetzen.

§ 18

Zahlungsweise und Abrechnung

(1) Für vollstationäre und teilstationäre Einrichtungen gilt:

- Die Vergütungen werden nach Kalendertagen berechnet und monatlich abgerechnet. Aufnahme- und Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht. Bei Verlegung in eine andere Einrichtung, mit Ausnahme des Krankenhauses, wird der Entlassungstag nicht mitgerechnet.
- Die Einrichtungen erhalten einmalig einen Abschlag in Höhe von 90% des durchschnittlichen monatlichen Aufwands. Dieser Abschlag wird nicht mit der monatlichen Kostenabrechnung verrechnet. Der Abschlag kann in begründeten Fällen auf Antrag verändert werden.
- Die Abrechnung erfolgt bis zum 15. des Folgemonats unter Beachtung aller Änderungen im Abrechnungsmonat.
- Die Zahlungen an die Einrichtungen erfolgen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Posteingang beim Sozialhilfeträger.
- Werkstätten für behinderte Menschen, einschließlich Förder- und Betreuungsgruppen, erhalten bis zum 10. jeden Monats eine Abschlagszahlung in Höhe von 90% des voraussichtlichen durchschnittlichen monatlichen Aufwands. Berechnungsgrundlage bildet dabei die Anzahl der Hilfeempfänger zu Beginn des jeweiligen Quartals.

Die Spitzabrechnung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

Bei termingerechter Abgabe der Endabrechnung durch den Einrichtungsträger bis zum 15.01. des Folgejahres erfolgt die Spitzabrechnung durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen bis zum 31.03.

- (2) Für Bewohner, die in Einrichtungen mit Versorgungsvertrag nach SGB XI leben, gelten die für den SGB XI Bereich getroffenen Regelungen.
- (3) Die Zahlungsweise und Abrechnung können durch Beschlüsse der Kommission nach Abschnitt V geändert werden.
- (4) Die Zahlungsweise und Abrechnung der Vergütungen für Leistungen ambulanter Dienste und sonstiger Einrichtungen sind in den Vereinbarungen festzulegen. Die Kommission nach Abschnitt V legt hierzu Empfehlungen vor.

IV. Prüfungsvereinbarung

§ 19

Prüfung der Qualität der Leistungen

- (1) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einrichtung ihre Leistungen in der vereinbarten Qualität nicht erbringt, ist der zuständige Sozialhilfeträger berechtigt, die Qualität der vereinbarten Leistungen zu überprüfen. Ziel der Prüfung ist die Klärung, ob die vereinbarten Leistungen auch tatsächlich nach Inhalt, Umfang und vereinbarter Qualität erbracht worden sind.
- (2) Gegenstand der Prüfung sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich eines Verstoßes gegen die vereinbarte Qualität bestehen. Grundlage sind die mit der Einrichtung vereinbarten Qualitätsparameter. Der Träger der Einrichtung ist vor der Prüfung zu hören. Der Träger kann seinen (Spitzen-)Verband hinzuziehen.

§ 20

Prüfung der Wirtschaftlichkeit

- (1) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einrichtung bei der Erbringung der mit ihr vereinbarten Leistung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit nicht oder nicht mehr erfüllt, ist der zuständige Sozialhilfeträger berechtigt, eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchzuführen.
Ziel der Prüfung ist die Klärung, ob die vereinbarten Leistungen wirtschaftlich erbracht worden sind.
- (2) Gegenstand der Prüfung sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte vorliegen, dass die Anforderungen der wirtschaftlichen Erbringung der vereinbarten Leistungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden. Der Träger der Einrichtung ist vor der Prüfung zu hören. Der Träger kann seinen (Spitzen-)Verband hinzuziehen.

§ 21

Bestellung und Beauftragung des sachverständigen Prüfers

- (1) Der zuständige Sozialhilfeträger bestellt den Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Träger der Einrichtung bzw. dessen (Spitzen-)Verband. Kommt innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach Anhörung gemäß dem § 19 Abs. 2 bzw. 20 Abs. 2 keine Einigung zustande, kann der zuständige Sozialhilfeträger den Sachverständigen allein bestellen.
- (2) Der Auftrag ist gegenüber dem Sachverständigen schriftlich zu erteilen. Im Auftrag sind das Prüfungsziel, der Prüfungsgegenstand und der Prüfungszeitraum zu konkretisieren. Der Träger der Einrichtung und sein (Spitzen-)Verband erhalten jeweils eine Ausfertigung des Auftrages.
- (3) Der Sachverständige muss gewährleisten, dass die Prüfungsabwicklung eine hinreichend gründliche Aufklärung der prüfungsrelevanten Sachverhalte ermöglicht. Die Erteilung von Unteraufträgen bedarf der Zustimmung der Auftraggeber.

§ 22

Abwicklung der Prüfung

- (1) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Er hat dem Sachverständigen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem Sachverständigen und dem Träger der Einrichtung abzusprechen.
- (3) Der Träger der Einrichtung benennt dem Sachverständigen für die zu prüfenden Bereiche Personen, die ihm und seinem Beauftragten auf Verlangen die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen.
- (4) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- (5) Vor Abschluss der Prüfung findet grundsätzlich ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger der Einrichtung, dessen (Spitzen-)Verband, dem Sachverständigen und dem zuständigen Sozialhilfeträger statt.

§ 23

Prüfungsbericht

- (1) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser hat zu beinhalten:
 - den Prüfungsauftrag,
 - die Vorgehensweise bei der Prüfung,
 - die Einzelergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfungsgegenstände,
 - die Gesamtbeurteilung,
 - die Empfehlung zur Umsetzung der Prüfungsfeststellung.

Diese Empfehlung schließt die kurz-, mittel- und langfristige Realisierung der Prüfungsergebnisse einschließlich der Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand sowie auf das betreffende Leistungsgeschehen mit ein. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfungsbericht darzustellen.

- (2) Der Prüfungsbericht ist innerhalb der im Prüfungsauftrag zu vereinbarenden Frist nach Abschluss der Prüfung zu erstellen und dem zuständigen Sozialhilfeträger sowie dem Träger der Einrichtung und dessen (Spitzen-)Verband zuzuleiten. Dem Träger der Einrichtung und dessen (Spitzen-)Verband ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Ohne Zustimmung des Trägers der Einrichtung darf der Prüfungsbericht über den Kreis der Beteiligten hinaus nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 24

Prüfungskosten

Die Kosten der Prüfung mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten der Einrichtung ergebenden Anteile sind vom Sozialhilfeträger zu übernehmen.

§ 25

Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsergebnis ist den Leistungsempfängern der Einrichtung in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- (2) Das Prüfungsergebnis ist in der nächstmöglichen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigen.

V. Kommission gemäß § 79 SGB XII

§ 26

Kommission

- (1) Die Partner dieses Rahmenvertrages bilden für den Freistaat Sachsen eine Kommission.
- (2) Die Kommission ist zuständig für die in diesem Rahmenvertrag festgelegten Aufgaben sowie für die Fortentwicklung, Änderung und Ergänzung dieses Rahmenvertrages.
- (3) Die Kommission kann durch Beschluss paritätisch besetzte beratende Ausschüsse bilden. Die beratenden Ausschüsse müssen nicht mit den Vertretern nach Absatz 4 identisch sein. Näheres zur Besetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung festgelegt.
- (4) Der Kommission gehören als Vertreter an:
 - a) 5 Vertreter der in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände,
1 Vertreter der Verbände der privaten Einrichtungsträger,
 - b) 2 Vertreter des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen,
2 Vertreter des Sächsischen Landkreistages,
2 Vertreter des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

- (5) Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter benannt, der an den Sitzungen teilnehmen kann. Er ist stimmberechtigt, wenn der Vertreter nicht anwesend ist.
- (6) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn von den Vertretern nach Absatz 4 Buchstabe a und b mindestens je 5 Stimmberechtigte anwesend sind.
Beschlüsse der Kommission können nur einstimmig gefasst werden.
- (7) Der Vorsitz der Kommission wechselt in zweijährigem Turnus zwischen den Vertretern nach Absatz 4 Buchstabe a und denen nach Buchstabe b.
- (8) Als ständiges beratendes Mitglied ohne Stimmrecht wird ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales hinzugezogen.
- (9) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Die Kommission unterhält eine Geschäftsstelle.

VI. Schlussvorschriften

§ 27

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt am 29. 06. 2006 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages tritt der Rahmenvertrag vom 15.12.1998 außer Kraft.
- (2) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden. Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.
- (3) Sobald Rechtsänderungen auf die Inhalte dieses Rahmenvertrages einwirken, treten die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen, ohne dass es einer Kündigung des Vertragswerkes bedarf. Ist eine Einigung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Neuregelung nicht zu erreichen, kann jede Vertragspartei den Rahmenvertrag mit einer Frist von vier Wochen ganz oder teilweise kündigen.

Anlage 1: Leistungstypen gemäß § 3 Absatz 1

Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII

für den Freistaat Sachsen

Dresden, den 29. 06. 2006

Partner des Vertrages:

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Sächsischer Landkreistag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V.

Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.
zugleich auch für den CV der Diözese Görlitz e. V.
zugleich auch für den CV für das Bistum
Magdeburg e. V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Sachsen e. V.

Diakonisches Werk der Ev.-Luth.
Landeskirche Sachsen e. V., zugleich für
das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-
Oberlausitz e. V., zugleich für das
Diakonische Werk Mitteldeutschland e. V.,

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
Landesverband Sachsen e. V.

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden
in Deutschland e. V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e. V. - Regionalgruppe Sachsen

Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe, Landesverband Sachsen

unter Beteiligung des
Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
im Freistaat Sachsen















